

Anlage 20

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Grevenener Versorgungs- und Verkehrs Holding GmbH Saerbecker Straße 77 81

48268 Greven

(im Folgenden "GVVH" genannt)

und der

Stadtwerke Greven GmbH

Saerbecker Straße 77-78

48268 Greven

(im Folgenden "SWG" genannt)

(im Folgenden einzeln, "Vertragspartei" und gemeinsam "Vertragsparteien" genannt)

§ 1

Gewinnabführung

(1) Die SWG verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die GVVH abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. (2) - der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils gehenden Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den Betrag, der bei einer Aktiengesellschaft in die gesetzliche Rücklage einzustellen wäre (§§ -300 Nr. 1, 301 AktG).

(2) Die SWG kann mit Zustimmung der GVVH Teile ihres Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen oder Kapitalrücklagen i.S. des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind soweit auf Verlangen der

GVVH aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

Die GVVH ist entsprechend § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 den anderen Gewinnrücklagen oder der

Kapitalrücklage i.S. des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. im übrigen findet § 302 Abs. AktG Anwendung.

§ 3

Ausgleichszahlung

1) Der Organträger garantiert den außenstehenden Gesellschaftern Der Organgesellschaft als angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG während der Dauer des Vertrages, beginnend mit der Ausgleichszahlung für 2003. für jedes volle Geschäftsjahr einen jährlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von.

(2) Der Organträger verpflichtet. sich weiterhin zur Zahlung eines jährlichen variablen Ausgleichs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Basis für die Bemessung dieses zusätzlichen Ausgleiches ist der Jahresüberschuss der Organgesellschaft gemäß § 275 Abs, 2 Nr. 20 bzw. Abs. 3 Nr. 19 HGB vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlungen, Ertragsteuern abzüglich etwaiger Einstellungen in die Gewinnrücklagen, zuzüglich etwaiger Entnahmen aus während der **Vertragslaufzeit gebildeten und/oder Gewinnrücklagen und/oder Kapitalrückla-**

gen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB soweit rechtlich zulässig, abzüglich fiktiver Gewerbe- und Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) i.S. des Abs. 3.

Von dem sich ergebenden Betrag wird für jeden außenstehenden Gesellschafter ein Betrag in Verhältnis seines Anteils am Stammkapital der **Organgesellschaft ermittelt**. Eine positive Differenz zwischen diesem Betrag und dem Ausgleichsbetrag gemäß Abs. 1 ergibt den variablen Ausgleich. Eine negative Differenz wird auf neue Rechnung vorgetragen und in Folgejahren mit entsprechenden positiven Differenzbeträgen verrechnet.

(3) Unter "fiktiver Gewerbe und Körperschaftssteuer" i.S. des Abs 2 Satz 2 sind die Gewerbe- und Körperschaftsteuer zu verstehen, die auf den Gewerbeertrag bzw. das zu versteuernde Einkommen der Organgesellschaft anfielen, wenn zwischen Organträger und Organgesellschaft keine Organschaft bestünde.

(4) Die Ausgleichszahlungen gemäß den vorstehenden Absätzen vermindern sich noch um einzubehaltende und abzuführende Kapitalertragssteuer

(5) Die Ausgleichszahlungen gemäß den vorstehenden Absätzen sind spätestens am siebten Werktag nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft fällig.

(6) Der außenstehende Gesellschafter erhält darüber hinaus kein weiteres Abfindungsangebot.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der **Gesellschafterversammlung** der GVVH und Der SWG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SWG wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2003,

(3) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2007 und dann jeweils zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt, Die GVVH ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr Mit Stimmrechtemehrheit an der SWG beteiligt ist,

§ 5

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig g in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.